

**2783/AB**  
Bundesministerium vom 09.09.2020 zu 2835/J (XXVII. GP) [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2020-0.517.896

Wien, 8.9.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2835/J der Abgeordneten Eva Maria Holzleitner, BSc, Genossinnen und Genossen betreffend die Situation von binationalen Paaren während der COVID-19 Pandemie** wie folgt:

**Frage 1:**

- *Haben auch Sie Schreiben von betroffenen Bürgerinnen (binationalen Paaren) erhalten?  
a. Falls ja, wie haben Sie bzw. Ihr Ressorts diese beantwortet?*

---

Ja. Seit 9.4.2020 ist die Einreise aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis zulässig. Dieser Ausnahmetatbestand umfasste auch den Besuch von LebenspartnerInnen.

**Fragen 2, 3 und 4:**

- *Hat es seitens Ihres Ministeriums Informationsaustausch mit dem BMiA gegeben bzgl. Visa während Covid-19?*

- *Hat es seitens Ihres Ministeriums Informationsaustausch mit dem BMI gegeben bzgl. Grenzschließung und Einreise für Lebensgefährtinnen aus Drittstaaten?*
- *Hat es seitens Ihres Ministeriums Informationsaustausch mit dem BMiA gegeben bzgl. Grenzschließung und Einreise für nicht verheiratete Lebensgefährtinnen aus Drittstaaten?*

Seit 9.4.2020 gab es für diese Paare keine „Grenzschließungen“. Die Frage der Erleichterung der Einreise von LebensgefährtInnen war mehrmals Gegenstand interministerieller Sitzungen. Österreich tritt auch auf EU-Ebene aktiv für eine möglichst einheitliche Vorgehensweise ein, auch unverheirateten LebenspartnerInnen die Einreise in den Schengen Raum und damit auch nach Österreich zu ermöglichen.

**Frage 5:**

- *Welche Auskunft gab es seitens Ihres Ministeriums für binationale Paare (aus Drittstaaten)?*

Seit 9.4.2020 ist die Einreise aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis zulässig. Dieser Ausnahmetatbestand umfasst auch den Besuch von LebenspartnerInnen. Dies wurde auch auf der Homepage meines Ressorts und bei direkten Anfragebeantwortungen an unter anderem auch Betroffene festgehalten.

**Frage 6:**

- *Wie erklären Sie sich, dass Betroffene betonen, dass Sie unterschiedliche Informationen von unterschiedlichen Stellen erhalten haben?*

Seitens des Krisenstabes im BMSGPK gab es der Antwort zu Frage 1 entsprechende Rechtsauskünfte.

**Frage 7:**

- *Weshalb gab es hier keine ausreichende Kommunikation betreffend der Einreisemodalitäten und des Familienbegriffs?*

Diese Rechtslage wurde auf der Homepage des BMSGPK unter den FAQs auch klar kommuniziert; Fragen von Betroffenen wurden jeweils gleichlautend beantwortet.

**Frage 8:**

- *Wann haben Sie erstmals von der offenkundigen Rechtsunsicherheit von binationalen Paaren erfahren?*

Aus Sicht meines Ressorts gab es seit 9.4.2020 keine Rechtsunsicherheit.

**Fragen 9 und 10:**

- *In der Verordnung über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2 ist in §2 Absatz 2 von "im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige dieser Personen" die Rede. Welcher "Angehörigen-Begriff" wurde der Verordnung zu Grunde gelegt?*
- *Der Angehörigen-Begriff des § 123 ASVG hätte das Problem für Österreich erst gar nicht entstehen lassen. Warum wurde dieser nicht für die Verordnung herangezogen?*

Aus epidemiologischer Sicht sind alle Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, als „Familienangehörige“ anzusehen.

**Frage 11:**

- *Welche Anweisungen betreffend der Einreise ergaben sich dadurch für folgende Familienmitglieder?*
  - *Unverheiratete Partnerinnen*

Seit 9.4.2020 ist die Einreise aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen zulässig. Dieser Ausnahmetatbestand umfasste auch den Besuch von LebenspartnerInnen – unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder nicht.

- *Großeltern*
- *Enkel*

Die Einreise zum Besuch von Großeltern/Enkelkindern erforderte einen besonderen Grund, wie z.B. Pflege, Betreuung.

**Fragen 12 und 13:**

- *Wurde bei der Erstellung der Verordnung je angedacht ein ähnliches Modell wie Dänemark zu wählen und unverheirateten Paaren die Möglichkeit mit einem negativen Corona Test zu geben, zu ihrem/r Partnerin zu reisen?*
  - a. *Wenn ja, weshalb hat man sich dagegen entschlossen)*
  - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *Inwieweit gab es bezüglich einer "Ausnahmeregelung" für binationale unverheiratete mit dem BMI und dem BMiA)*

Auf die Beantwortung zu Frage 1 wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

